

Inhalt:

1. BFH erweitert die Gewinnpauschalierung für Werbeeinnahmen
2. Wann verstoßen kostenfreie Leistungen an Mitglieder gegen das Selbstlosigkeitsgebot?

1. BFH erweitert die Gewinnpauschalierung für Werbeeinnahmen

Bei Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit kann der Gewinn mit 15 Prozent der Einnahmen pauschaliert werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun bestätigt, dass dabei ein sachlicher Zusammenhang genügt. Es muss keine räumlicher Zusammenhang mit den entsprechenden Veranstaltungen bestehen (BFH, 26.6.2019, V R 70/17).

Geklagt hatte ein gemeinnütziger Verein, der einen wissenschaftlichen Kongress veranstaltete, bei dem er Flächen für Informationsstände an Pharmaunternehmen vermietete. Das Finanzamt erlaubte keine Gewinnpauschalierung, weil es den erforderlichen und zwingenden Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit (Kongress) nicht sah. Außerdem sei für den Begriff der Werbung kennzeichnend, dass die gemeinnützige Körperschaft selbst Werbung betreibe.

Sachlicher Zusammenhang genügt

Dem widersprach der BFH. Die Werbung bei dem Kongress stand mit diesen im Zusammenhang. Die Pharmaunternehmen wären ohne Durchführung des Kongresses nicht bereit gewesen, die vereinbarten Beträge zu bezahlen. Zudem sind die Kosten des Kongresses und damit die Anmietung von Räumlichkeiten für den Kongress etc. durch diesen veranlasst.

Auch die Voraussetzung, dass für es die Werbung unabdingbare Geschäftsgrundlage sein müsse, dass die steuerbegünstigte Veranstaltung stattfindet, lag nach Auffassung des BFH vor. Denn die unabdingbare Geschäftsgrundlage erfordert nur den nach dem Wortlaut des § 64 Abs. 6 Nr. 1 AO erforderlichen Zusammenhang. Dass dieselbe Werbung in einem anderen Kontext auch ohne steuerbegünstigte Tätigkeit erfolgen kann, spielt keine Rolle.

Aktive Werbung ist nicht erforderlich

Der Wortlaut des § 64 Abs. 6 Nr. 1 AO lasse offen, wer die Werbeleistung aktiv erbringen muss und lässt somit auch die Auslegung zu, dass **passive Duldungsleistungen** ausreichen. Bei der Werbung könne es sich insbesondere um Banden- oder Trikotwerbung handeln. Dem ist die Vermietung von Standflächen gleichzustellen. Auch bei der Bandenwerbung ist nicht danach zu unterscheiden, ob die steuerbegünstigte Körperschaft die Banden mit selbst erstelltem Werbematerial bestückt oder die Bandenfläche überlässt, damit der Werbetreibende sein eigenes Werbematerial anbringt.

Die Gewinnpauschalierung soll eine Überbesteuerung vermeiden. Die Kosten der Zweckbetriebsveranstaltung können nämlich nicht anteilig den Werbeeinnahmen zugeordnet werden. So entsteht ein überproportional hoher Überschuss aus der Werbung, der erst nach Steuer zur Finanzierung des Zweckbetriebs verwendet werden kann.

Die Rechtsprechung des BFH erweitert die Gewinnpauschalierung auf Werbeeinnahmen, bei denen die gemeinnützige Einrichtung nicht selbst aktiv wirbt. Dazu gehören alle Formen des Sponsorings, die im Zusammenhang mit den steuerbegünstigten Tätigkeiten stehen – auch Sachsponsorings.

Nicht geklärt ist, ob die Gewinnpauschalierung auch für Fahrzeugwerbung gilt. Wenn das entsprechende Fahrzeug im steuerbegünstigten Bereich eingesetzt wird, wird die Begünstigung – mindestens nach dem Urteil des FG Münster – aber greifen müssen.

Nicht begünstigt sind aber Werbeeinnahmen in Zusammenhang mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, z. B. bei einem Vereinsfest.

Hinweis: Das FG Münster kam in einem ganz ähnlichen Fall zum gleichen Ergebnis (22.3.2017, 9 K 518/14). Die Revisionsentscheidung des BFH dazu steht noch aus (V R 69/17), wird aber wohl zum gleichen Ergebnis führen.

2. Wann verstoßen kostenfreie Leistungen an Mitglieder gegen das Selbstlosigkeitsgebot?

Für gemeinnützige Einrichtungen gilt das Selbstlosigkeitsgebot. Das bedeutet aber nicht, dass Mitglieder keine vergünstigten oder kostenfreien Leistungen beziehen dürfen. Hier kommt darauf ab, ob solche Vergünstigungen auch an Nichtmitglieder gewährt werden.

Die Maßgaben dafür zeigt das Finanzgericht (FG) Düsseldorf im Fall einer Behinderten- und Altenpflegeeinrichtung auf. Sie hatte für ihren Geschäftsführer unentgeltliche Pflegeleistungen in erheblichem Umfang erbracht. Das Finanzamt entzog deswegen die Gemeinnützigkeit.

Im konkreten Fall zu Recht, wie das FG entschied. Nicht dass die Leistungen unentgeltlich waren, war dabei problematisch, sondern dass ausschließlich der Geschäftsführer sie ohne Berechnung erhielt.

Es fehlte – so das FG – der Nachweis, dass andere Kunden in vergleichbarem Umfang und bei vergleichbarer finanzieller Leistungsfähigkeit unentgeltliche bzw. teilentgeltliche Pflegeleistungen erhalten hatten. Es gab auch keine Vereinbarungen mit dem Geschäftsführer bezüglich der unentgeltlichen Pflege, obwohl derartige Vereinbarungen üblich waren.

Gemeinnützigkeitsschädlich war also nicht die unentgeltliche Leistung also solche, sondern die Ungleichbehandlung gegenüber anderen Kunden. Erhalten Mitglieder oder bestimmte Gruppen Sonderkonditionen, muss es dafür klare Vorgaben geben, aus denen sich keine Begünstigung der Mitglieder ergeben darf.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 12.04.2019, Az. 6 K 3664/16 K,F,AO

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 370 – Ausgabe 12/2019 – 6.09.2019

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl